



Musikschule
Oberemmental

Musikschule Oberemmental

Schlössli Höheweg 23

3550 Langnau

+41 (0)34 408 08 20

info@musikschule-oe.ch

www.musikschule-oe.ch

Statuten

STATUTEN

1. Name und Zweck

Die Musikschule Oberemmental ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Langnau.

Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Musikschule, an welcher geeignete Lehrkräfte Instrumental- und Gesangsunterricht erteilen.

Nach Bedarf kann die Tätigkeit auch auf andere verwandte Gebiete ausgedehnt werden.

2. Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verein und Schulbetrieb

Der Verein vertritt als Träger die Musikschule Oberemmental gegenüber den Gemeinden und dem Staat.

Im Vereinsvorstand haben die durch die beteiligten Gemeinden (Art. 17 Dekret für die Musikschulen) abgeordneten Gemeindevertreter Einsitz.

Der Vereinsvorstand überträgt die Führung der Musikschule einer Musikschulkommission und der Schulleitung. Die Musikschule Oberemmental ist nach den kantonalen Richtlinien zu betreiben.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden

Kollektivmitglied kann werden:

- Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden
- Vereine und weitere juristische Personen

3.2 Ein- und Austritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt muss auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Einzelmitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

4. Finanzielle Mittel

4.1 Einnahmen

Die Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- Zinserträgen

4.2 Ausgaben

Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vereinsvorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlages.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt; er beträgt höchstens Fr. 60.--.

5. Rechnungsperioden

Für den Verein Musikschule Oberemmental gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

6. Organisation

6.1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Musikschulkommission
- die Schulleitung

7. Aufgaben und Kompetenzen

7.1 Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins Musikschule Oberemmental. Sie findet alljährlich in-
nert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Ein Fünf-
tel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung
verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Erlass und Abänderung der Statuten
- Wahl der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten, des Vereinsvorstandes und der
Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der Vereinsrechnung

Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat für alle Geschäfte eine Stimme.

7.2. Der Vereinsvorstand

Er besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

3 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Vertragsgemeinde Langnau

(davon 1 Vertreterin oder Vertreter des Gemeinderates Langnau)

4 Vertreterinnen oder Vertreter aus den übrigen Vertragsgemeinden

Die Musikschulleiterin oder der Musikschulleiter nimmt an den Sitzungen des Vereinsvor-
standes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Einberufung, Konstituierung

Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf ein und leitet
die Sitzungen. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der
Vorstand selbst.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Stichtscheid.

Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit der Musikschulleiterin oder dem Musikschulleiter oder einem Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Unvereinbarkeit

An der Musikschule Oberemmental Angestellte dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vereinsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die ordentlichen Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Oberaufsicht über Betrieb und Leitung der Musikschule
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Wahl der Musikschulkommission mit Ausnahme der Lehrervertretung
 - Anstellung der Musikschulleiterin oder des Musikschulleiters
 - Anstellung der Sekretärin oder des Sekretärs
 - Anstellung der Buchhalterin oder des Buchhalters, bzw. Übertragung der Buchhaltungsaufgaben an Dritte im Vertragsverhältnis
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ausarbeitung der Unterlagen für die Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Genehmigung der von der Musikschulkommission ausgearbeiteten Richtlinien
 - Genehmigung der Pflichtenhefte für Schulleitung, Sekretariat und Buchhaltung
 - Regelung der Ausgabenkompetenzen und finanziellen Zuständigkeiten
 - Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
 - Festsetzung der Schulgelder
 - Festsetzung von Entschädigungen
 - Beschaffung der notwendigen Finanzmittel
 - Behandlung von Disziplinar- und Beschwerdefällen
- Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

7.2 Die Musikschulkommission

Sie besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Vorstand
der Musikschulleiterin oder dem Musikschulleiter
der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters
einem/einer Vertreter/in aus der Lehrerschaft

Die Kommission konstituiert sich selber. Die Präsidentin oder der Präsident wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestimmt.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Der/die Lehrervertreter/in ist für jedes Schuljahr durch das Lehrerkollegium zu bestimmen. Die Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Musikschulkommission hat im Besonderen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung der Musikschule Oberemmental
- Erlass der für den Betrieb notwendigen Reglemente und Weisungen
- Unterstützung der Schulleitung bei der Behandlung von Problemen zwischen Schülern, Eltern und Lehrkräften
- Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen
- Entscheide über Urlaubsgesuche und Dispensationen von Lehrkräften
- Entscheid oder Antragstellung an den Vereinsvorstand für Finanzgeschäfte, die die Kompetenz der Musikschulleiterin oder des Musikschulleiters übersteigen
- Antragstellung an den Vorstand für die Erweiterung oder Redimensionierung des Fächerangebotes

7.3 Die Schulleitung

Der/die Musikschulleiter/in

Die Musikschulleiterin oder der Musikschulleiter führt die Schule in administrativer und pädagogischer Hinsicht. Ihre/seine Aufgaben werden durch den Vorstand im Pflichtenheft festgelegt.

Der/die Sekretär/in

Die Sekretärin oder der Sekretär ist für die Sekretariatsführung nach Weisung der Musikschulleiterin oder des Musikschulleiters und des Vorstandes verantwortlich. Ihre/seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Sekretärin oder der Sekretär führt zudem das Protokoll im Vereinsvorstand und in der Musikschulkommission.

Der/die Buchhalter/in

Die Buchhalterin oder der Buchhalter ist für die Rechnungs- und Buchführung für den Verein und den Betrieb der Musikschule verantwortlich. Ihre/seine Aufgaben werden durch den Vorstand im Pflichtenheft festgelegt. Das Amt des Buchhalters kann durch Beschluss des Vorstandes im Vertragsverhältnis an Dritte übertragen werden.

7.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereins- und Betriebsrechnungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen der zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

8. Auflösung des Vereins

Der Verein Musikschule Oberemmental wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen. Die Liquidation obliegt dem Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist Institutionen zuzuwenden, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck haben wie der aufgelöste Verein. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Über die endgültige Zuweisung fasst die Mitgliederversammlung Beschluss.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2013 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 25. März 2010.
Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verein Musikschule Oberemmental

Der Präsident:
sig. Hans Ulrich Gerber

Der Vizepräsident:
sig. Christian Lehmann



2009 erste zertifizierte Musikschule in der Schweiz und in Europa
mit dem Label quarte III nach ISO 9001

Statutenrevisionen: 01.08.1995/04.04.2001/25.03.2010/27.03.2013

Ausgabedatum: 27.03.2013/1.1a/quarte/Statuten/Seite 5/5